

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2024

Nr. 2024/741

## Balsthal: Schutz vor Naturgefahren, Schutzwaldprojekt «BALS-04 Klus» 2024; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Der Ortsteil Klus und die Kantonsstrasse liegen in der Klus von Balsthal-Oensingen an der Dünnern. Die hervortretenden Felsen an den Hängen führten vermehrt zu Stein- und auch Blockschlagereignissen. Die bestehende Gefahrenkarte bestätigt diese Aussage zusammen mit der Schutzwald-/Naturgefahrenmodellierung des Bundes (SilvaProtect). Die Wälder an den erwähnten Hängen können die gravitativen Gefahrenprozesse verhindern oder deren Einfluss reduzieren.

Ein Schutzwald ist ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotential gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wurde der Schutzwald «BALS-04 Klus» ausgeschieden. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass waldbauliche Massnahmen von Bund und Kanton unterstützt werden können, welche die Schutzfunktion nachhaltig sichern und längerfristig verbessern. Die Abgrenzung des Perimeters ist unter <https://geo.so.ch/map> in der Karte «Schutzwald» einsehbar. Der Perimeter umfasst 17.6 Hektaren, wobei auf 9.4 Hektaren Massnahmen geplant sind.

Beim Waldbestand im Schutzwaldperimeter handelt es sich hauptsächlich um ein einschichtiges Altholz mit schwachen Dimensionen und vielen instabilen Bäumen. Die Schutzwirkung ist aufgrund des einschichtigen Waldaufbaus nicht nachhaltig gesichert. Verjüngung im Wald, welche die Schutzfunktion auch in Zukunft übernehmen kann, fehlt. Stehende Bäume auf den Felsfortsätzen können zudem die Steinschlaggefahr erhöhen. Die schwierige Topographie (Steilhänge, Felsbänder) und der stellenweise schlechte Zugang erschweren die Pflege und Nutzung dieser Wälder.

Das Schutzwaldprojekt, welches in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Zweckverband Forst Thal erstellt wurde, gibt Auskunft über die erforderlichen Massnahmen und Kosten. Ziel des Schutzwaldprojektes «BALS-04 Klus» ist die Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit von Personen und Sachwerten vor Steinschlaggefahr auf die betroffenen Liegenschaften, Kantonsstrassen und bewirtschafteten Flächen.

### 2. Erwägungen

Das Schutzwaldprojekt «BALS-04 Klus» erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen massgebend dazu bei, die Sicherheit für die Gemeinde Balsthal zu erhöhen.

Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (Waldgesetz; BGS 931.11) gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) genannten

Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80 % der beitragsberechtigten Kosten. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben die restlichen 20 % zu übernehmen.

Die totalen Kosten für die geplanten Massnahmen betragen 198'520 Franken, davon sind Kosten von 196'520 Franken beitragsberechtigt. Der Beitrag vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei beträgt demnach 157'216 Franken. Die schriftliche Zusicherung vom Zweckverband Forst Thal als Projektherrschaft aufzutreten liegt vor. Die Projektherrschaft verpflichtet sich, den vom Projekt betroffenen Waldeigentümern eine Kopie des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses zuzustellen sowie sie über die erforderlichen Massnahmen periodisch zu informieren. Als Nutzniesser bestätigten das Amt für Verkehr und Tiefbau (ein Drittel) und die Einwohnergemeinde Balsthal (zwei Drittel) die Übernahme von 20 % der beitragsberechtigten Kosten des Projekts sowie die Übernahme der Kosten für organisatorische Massnahmen in der Höhe von 41'304 Franken.

Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaIS) des Bundes auszuführen. Die Auslösung der einzelnen Etappen erfolgt objektbezogen mit der Genehmigung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle, sowie die Auszahlung der Beiträge ist die aktuelle Weisung «Schutzwald» des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz und §§ 46, 47 und 51 WaVSO:

- 3.1 Das Schutzwaldprojekt «BALS-04 Klus» 2024 in der Gemeinde Balsthal wird genehmigt.
- 3.2 An die beitragsberechtigten Kosten von 196'520 Franken wird ein Beitrag von 80 % oder maximal 157'216 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2025 gültig.
- 3.3 Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20515.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abteilung Wald, Forstkreis Thal-Gäu, Rechnungswesen)

Amt für Verkehr und Tiefbau (Nutzniesser)

Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal (Nutzniesserin)

Forst Thal, Merzrüti 865, 4717 Mümliswil (Projektherrschaft)